



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 18. Januar 2006

Nummer 2

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Errichtung der Miriam Stiftung	26
Errichtung der Leo Baeck Foundation (Stiftung in Brandenburg)	26
Errichtung der Stiftung „Vom Haben zum Sein“	26
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Bildung eines Fachbeirates für Pferdezucht, -haltung und Pferdesport	26
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Ausbildung und die Prüfung zur Sachkunde in der Futtermittelkontrolle	27
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Immissionsschutz - Verwendung von offenporigem Asphalt (OPA) im Straßenbau	30
Ministerium der Finanzen	
Aufhebung von Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen zur Gemeinsamen Erklärung der Regierungen des Bundes und der Länder vom 1. Juli 1977/25. Juni 1992	31
Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter	31
Trennungsgeldverordnung Unterkunft und Verpflegung gegen angemessenes Entgelt - Maßgebender Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung für das Jahr 2006 -	31
Ministerium für Wirtschaft	
Festlegungen in dem Verwaltungsverfahren wegen der erstmaligen Antragstellung für das Entgeltgenehmigungsverfahren zum Gasnetzzugang	34
Die Präsidentin des Landesrechnungshofes	
Dienstanweisung der Präsidentin des Landesrechnungshofes über die Beantragung, Ausstellung und Verwaltung von Dienstaussweisen im Landesrechnungshof Brandenburg	35

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 2/2006

Errichtung der Miriam Stiftung

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 15. Dezember 2005

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Miriam Stiftung“ mit Sitz in Bernau, OT Schönow öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Förderstiftung. Ihr Zweck ist der Schutz und die Unterstützung für Schwangere, Mütter in Not, Kleinkinder und Kinder, er soll verwirklicht werden insbesondere durch die finanzielle und organisatorische Unterstützung konkreter Projekte zur Unterstützung und Betreuung von Schwangeren und jungen Müttern in Krisensituationen.

Die Stiftung verwirklicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Abs. 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungs-urkunde am 14. Dezember 2005 erteilt.

Errichtung der Leo Baeck Foundation (Stiftung in Brandenburg)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 15. Dezember 2005

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Leo Baeck Foundation (Stiftung in Brandenburg)“ mit Sitz in Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der jüdischen Religionsgemeinschaft, die weltweite Förderung der Wissenschaft vom Beruf des Rabbiners und des jüdischen Religionslehrers sowie deren Berufsbildung im Kontext eines Dialoges zwischen den Religionen.

Die Stiftung verwirklicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Abs. 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungs-urkunde am 10. Dezember 2005 erteilt.

Errichtung der Stiftung „Vom Haben zum Sein“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. Dezember 2005

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der Stiftung „Vom Haben zum Sein“ mit Sitz in Senftenberg öffentlich bekannt gemacht.

Zweck ist die Förderung der Bildung durch finanzielle Unterstützung von jungen Menschen bei der Aneignung von Wissen und die Verfolgung mildtätiger Zwecke. Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch die Vergabe von Stipendien, die Finanzierung von Unterrichtsmaterial und Weiterbildung, die Unterstützung von alleinerziehenden Studenten und die finanzielle Hilfe für in Not geratene Menschen.

Die Stiftung verwirklicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Abs. 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungs-urkunde am 20. Dezember 2005 erteilt.

Bildung eines Fachbeirates für Pferdezucht, -haltung und Pferdesport

Erlass
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Vom 19. Dezember 2005

1. Zur Beratung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zu grundsätzlichen Fragen der Pferdezucht, der Pferdehaltung, des Pferdesports sowie des Tourismus rund um das Pferd wird ein Fachbeirat gebildet.
2. Der Fachbeirat besteht aus Vertretern folgender Verbände und Einrichtungen:

- Pferdezuchtverband Berlin-Brandenburg e. V.	(ein Mitglied und ein Stellvertreter)
- Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg E. V.	(ein Mitglied und ein Stellvertreter)
- Arbeitskreis Brandenburger Pferdehöfe pro agro	(ein Mitglied und ein Stellvertreter)
- Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Frankfurt (Oder), Abt. 4	(ein Mitglied)

- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Abt. 2 (ein Mitglied)
- Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt/Dosse“ (ein Mitglied und ein Stellvertreter)

Die Vertreter der Verbände, Behörden und sonstigen Einrichtungen werden vom Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz für die Dauer von vier Jahren in den Fachbeirat berufen.

3. Die Mitglieder des Fachbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Als Stellvertreter des Vorsitzenden wird der Vertreter des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung bestimmt, dem gleichzeitig die Geschäftsführung des Fachbeirates obliegt.
4. Der Fachbeirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens **ein** Mal jährlich zusammen. Die Vertreter der Verbände, Behörden und sonstigen Einrichtungen nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie sind an keine Aufträge oder Weisungen gebunden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Fachexperten können jedoch zu spezifischen Themen dazu geladen werden. Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen werden nicht gewährt.
5. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden mindestens **21 Tage** vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
6. Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz bedarf.
7. Die Erlasse des Ministeriums vom 9. März 1998 (ABl. S. 406), vom 11. August 1998 (ABl. S. 741) und vom 16. September 2002 (ABl. S. 907) treten außer Kraft.

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Ausbildung und die Prüfung zur Sachkunde in der Futtermittelkontrolle

Vom 7. Dezember 2005

1 Geltungsbereich, Ziel der Prüfung

Dieser Erlass trifft Regelungen hinsichtlich des Lehrgangs und der Prüfung zur Sachkunde in der Futtermittelkontrolle.

Der Nachweis der Anforderungen nach § 2 Abs. 1 der Futtermittelkontrollverordnung vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464) berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Geprüfte/-r Futtermittelkontrollleur/-in“.

2 Durchführung des Lehrgangs

Der Lehrgang wird von einer auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Aus- und/oder Fortbildung tätigen Einrichtung durchgeführt, die vom zuständigen Ministerium hierfür anerkannt ist.

3 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung ist die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen erforderlich:

- der Nachweis der Anforderungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Futtermittelkontrollverordnung und
- die Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung nach einem bestätigten Plan gemäß Nummer 4.

4 Dauer und Gliederung des Lehrgangs

Der Lehrgang dauert sechs Monate und gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Über eine Verkürzung des Lehrganges gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der Futtermittelkontrollverordnung entscheidet das zuständige Ministerium.

Die Anstellungsbehörde erstellt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer unter Zuhilfenahme der Anlagen 1 und 2 einen Ausbildungsplan, der den zeitlichen Ablauf und die Stellen für die Praktika sowie in den Fällen der Verkürzung die Lehrgangsinhalte festlegt. Der Ausbildungsplan ist dem für die Futtermittelüberwachung zuständigen Ministerium vorzulegen, eine Ausfertigung ist der Teilnehmerin/dem Teilnehmer auszuhändigen.

Die theoretischen Lehrgangsabschnitte absolvieren die Teilnehmer bei der nach Nummer 2 anerkannten Einrichtung. Die praktischen Lehrgangsabschnitte sollen neben der Anstellungsbehörde auch in mindestens zwei weiteren Einrichtungen nach Anlage 3 absolviert werden.

5 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor der vom zuständigen Ministerium zu bildenden Prüfungskommission abgelegt.

Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Mitglied des höheren landwirtschaftlichen und/oder amtstierärztlichen Dienstes
- ein Mitglied des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes und
- ein Mitglied des gehobenen landwirtschaftlichen Dienstes oder
- ein Mitglied einer Fachinstitution.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden vom zuständigen Ministerium für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission ist ein Mitglied des höheren Dienstes nach Absatz 2. Dies gilt entsprechend für ihre/seine Vertretung.

Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Die Prüfungskommission bestimmt für jeden Prüfungsteil die zugelassenen Hilfsmittel.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihren Prüfungsentscheidungen an Weisungen nicht gebunden.

6 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einen theoretischen Teil, der aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen besteht, und einen praktischen Teil.

Das Ablegen der Prüfungen erfolgt entsprechend den Festlegungen des Ausbildungsplanes. Die schriftlichen Prüfungen sollen grundsätzlich im Anschluss an die jeweiligen Ausbildungskomplexe abgelegt werden.

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit hat auf den Umfang der Prüfungen keine Auswirkungen.

7 Schriftlicher Prüfungsteil

Anzahl und Bewertungsverfahren für die Aufsichtsarbeiten sowie deren Inhalt nach Maßgabe der Anlage 1 legt grundsätzlich das zuständige Ministerium fest.

Die Aufsichtsarbeiten können in einer nach Nummer 2 anerkannten Einrichtung geschrieben werden; sie werden in diesem Falle durch die dortige Prüfungskommission bewertet und durch das zuständige Ministerium anerkannt.

8 Praktischer Prüfungsteil

Der Prüfling hat selbstständig eine Betriebskontrolle einschließlich Probenahme bei einem Hersteller von Misch- und Einzel Futtermitteln oder bei einem Landwirtschaftsbetrieb durchzuführen.

Der Prüfling hat über die durchgeführte Kontrolle einen schriftlichen Bericht unter Nennung der verwendeten Hilfsmittel innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Frist anzufertigen.

Beide Teile der praktischen Prüfung werden getrennt benotet. Die beiden Noten werden durch Bildung des arithmetischen Mittels¹ zu einer Note zusammengefasst.

¹ Das arithmetische Mittel ist jeweils bis zur dritten Stelle hinter dem Komma zu berechnen und auf die zweite Stelle zu runden.

9 Mündlicher Prüfungsteil

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Vortrag mit einem anschließenden kurzen Vertiefungsgespräch und einem dreiteiligen Prüfungsgespräch. Dazu sind aus den vier Bereichen der Anlage 2 drei Themen auszuwählen. Auf den Vortrag mit dem Vertiefungsgespräch sollen 20 Minuten und auf die drei Teile des Prüfungsgesprächs insgesamt 30 Minuten entfallen.

Die Unterlagen für den Vortrag werden dem Prüfling 30 Minuten vor dem Vortrag ausgehändigt und sollen aus einem Prüfbericht mit Analysebefunden bestehen. Der Vortrag soll neben einer gedrängten Sachverhaltsdarstellung und einer Bewertung einen begründeten Entscheidungsvorschlag enthalten. Er soll in freier Rede gehalten werden.

Der Vortrag mit dem Vertiefungsgespräch und die drei Teile des Prüfungsgesprächs werden einzeln bewertet. Die vier Noten werden durch Bildung des arithmetischen Mittels¹ zu einer Note zusammengefasst.

10 Gesamtnote, Bestehen der Prüfung

Es wird eine Gesamtpunktzahl für die Prüfung gebildet. Darin gehen ein:

- der Mittelwert (arithmetisches Mittel) der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten mit 25 vom Hundert,
- die Bewertung des praktischen Prüfungsteils mit 30 vom Hundert,
- die Bewertung des Vortrages mit dem Vertiefungsgespräch mit 25 vom Hundert,
- die Bewertung der drei Teile des Prüfungsgesprächs mit 20 vom Hundert.

Aus der Gesamtpunktzahl ist die Gesamtnote zu ermitteln. Hierbei sind Dezimalstellen ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden.

Die Prüfung hat bestanden, wer

- mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4) erreicht hat und
- in keiner der schriftlichen Aufsichtsarbeiten, der mündlichen und praktischen Prüfungsbereiche ein „ungenügend“ (6) und
- in den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen Blöcken 1 bis 3, 8, 9 und 10 sowie in den beiden praktischen Prüfungsteilen und in den in der Anlage 2 aufgeführten mündlichen Prüfungsbereichen 1, 2 und 4 kein „mangelhaft“ (5) erreicht hat.

Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Einzelprüfungen mit „mangelhaft“ (5) bewertet sein.

11 Wiederholungsprüfung

Jede nicht bestandene Erst-Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin erfolgen.

¹ Das arithmetische Mittel ist jeweils bis zur dritten Stelle hinter dem Komma zu berechnen und auf die zweite Stelle zu runden.

12 Anrechnung des Lehrgangs

Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang einschließlich der Prüfung wird auf den Vorbereitungsdienst sowie die Laufbahnprüfung einer Laufbahn des gehobenen landwirtschaftlichen Dienstes angerechnet.

13 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Wer Prüfungsleistungen nach Nummer 6 oder 7 in anderen Bundesländern erbracht hat, deren Inhalt den Anforderungen dieses Erlasses entspricht, kann auf Antrag teilweise durch das zuständige Ministerium von der Prüfung befreit werden.

14 Verweis auf andere Vorschriften

Für die Prüfung sind im Übrigen die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 10. Juni 1996 (ABl. S. 731) entsprechend anzuwenden.

15 Inkrafttreten

Der Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1 (zu Nummer 4)

Blöcke im Rahmen der theoretischen Ausbildung zum „Geprüften Futtermittelkontrollleur“

BLÖCKE 1 und 2	Futtermittelrecht sowie berührende Rechtsgebiete, insbesondere Arzneimittelrecht, Chemikalienrecht, Produktsicherheitsrecht, Umweltrecht, Arbeitsschutzrecht, Lebensmittelrecht, Tierseuchenrecht, Handelsrecht, Gewerbe- und Eichrecht
BLOCK 3	Futtermittel-Probenahme- und Analysenverordnung; Warenkunde einschließlich der Technologie, der Kennzeichnung und des Umgangs mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen
BLOCK 4	Verwaltungstechnik einschließlich automatisierter Datenverarbeitung und Kommunikationselektronik, insbesondere Anwendung futtermittelrechtlicher elektronischer Spezialprogramme
BLOCK 5	Allgemeine Rechtskunde, Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des Gemeinschaftsrechts
BLOCK 6	Straf- und Strafprozessrecht, Recht der Ordnungswidrigkeiten und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; Beratungsmethodik und Gesprächsführung

BLOCK 7	Tiernährungslehre einschließlich ihrer biologischen Grundlagen; Mikrobiologie, Parasitologie, Schädlingsbekämpfung
BLOCK 8	Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen; Futtermittel- und Betriebshygiene, insbesondere Anforderung an Verpackung, Lagerung, Umschlag und Transport von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen; Umwelthygiene einschließlich Abfallbeseitigung
BLOCK 9	Qualitätsmanagement und betriebliche Eigenkontrollsysteme; Betriebswirtschaft und Buchführung, insbesondere Buchprüfungen
BLOCK 10	Anerkennung und Registrierung von Betrieben

Anlage 2 (zu Nummer 9)

Bereiche der mündlichen Prüfung

BEREICH 1	Futtermittelrecht und angrenzende Rechtsgebiete (Blöcke 1 und 2)
BEREICH 2	Futtermittel-Probenahme- und Analysenverordnung, Warenkunde, Kennzeichnung und Untersuchung von Futtermitteln, Futtermittel- und Betriebshygiene (Blöcke 3 und 8)
BEREICH 3	Allgemeine Rechtskunde, Europarecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren (Blöcke 5 und 6)
BEREICH 4	Qualitätsmanagement und betriebliche Eigenkontrollsysteme, Betriebswirtschaft, Buchführung und Buchprüfung, Anerkennung und Registrierung von Betrieben (Blöcke 9 und 10)

Anlage 3 (zu Nummer 4)

Sonstige Ausbildungsstellen

Sonstige Ausbildungsstellen im Sinne dieser Verordnung sind:

- Untersuchungsstellen für amtliche Futtermittelanalysen,
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden,
- Fachaufsichtsbehörde der jeweiligen Futtermittelüberwachungsbehörde,
- Einrichtungen und Unternehmen der Wirtschaft zur Vermittlung der erforderlichen technischen Kenntnisse (Maschinenkunde, Förder-, Silo- und Lagertechnik, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik).

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg
- Immissionsschutz -**

**Verwendung von offenporigem Asphalt (OPA)
im Straßenbau**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Abteilung 5 - Nr. 21/2005 - Straßenbau
Vom 10. November 2005

Der Runderlass richtet sich an die

Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg.

Mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) Nr. 8/2004, Sachgebiet 12.1, Umweltschutz; Lärmschutz, veröffentlicht im Verkehrsblatt, hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) den Einsatzbereich von OPA gegenüber seinem ARS Nr. 5/2002 erweitert. Auf der Grundlage dieses ARS werden die Aussagen im Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV), Abteilung 5 - Nr. 28/2002 vom 11. Dezember 2002 wie folgt aktualisiert:

Wenn OPA als Bestandteil eines Maßnahmenkonzeptes eingesetzt werden soll, muss der Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung eine ausführliche Begründung unter Würdigung folgender Punkte enthalten:

1. OPA kommt nur dort in Betracht, wo ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz im Rahmen der Lärmvorsorge besteht beziehungsweise in Sonderfällen bei Maßnahmen der Lärmsanierung.
2. OPA sollte nur bei erheblicher Lärmbetroffenheit vorgesehen werden.
3. Die Verwendung von OPA muss künftig nicht mehr beschränkt bleiben auf Fälle mit überhohen Lärmschirmen oder zur Vermeidung von Einhausungen. In Fällen von Lärmbetroffenheit, bei denen Lärmschirme beiderseits der Straße erforderlich sind, kann die Verwendung von OPA deutlich finanzielle Vorteile gegenüber einem Minus-2-dB(A)-Belag bewirken.
4. Eine Betrachtung der Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu einer Deckschicht mit $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$ ist unter Berücksichtigung der im jeweils aktuellen Statuspapier zum OPA genannten Zeiträume der lärmtechnischen Wirksamkeit in jedem Einzelfall durchzuführen. Neben den reinen Bau- und Erneuerungskosten sind Kriterien wie eventueller Mehraufwand für
 - Erneuerung in ganzer Fahrbahnbreite
 - zusätzliche Entwässerungseinrichtungen

- Winterdienst
- Verkehrsführung bei Baustellen zur Erneuerung der Deckschicht

sowie gegebenenfalls weitere in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einzubeziehen.

5. Streckenabschnitte mit OPA dürfen nicht zu einem häufigeren Wechsel der Deckschichtart und dem bei entsprechenden winterlichen Wetterbedingungen hierdurch hervorgerufenen kleinräumigen Wechsel der Oberflächeneigenschaften führen.
6. Bei Strecken, auf denen mit stark erhöhter Verschmutzung der Fahrbahnoberfläche zu rechnen ist (zum Beispiel durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge), darf OPA nicht verwendet werden.
7. Auf Brückenbauwerken wird OPA auch weiterhin grundsätzlich nicht eingebaut. Sollten zwingende Gründe für seine Verwendung sprechen, so ist vor Einbringen in die schalltechnische Berechnung eine Zustimmung beim für den Brückenbau zuständigen Referat des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung einzuholen.

Geringere Kosten des aktiven Maßnahmenkonzeptes unter Verwendung von OPA gegenüber dem mit einem Minus-2-dB(A)-Belag können nicht als alleiniges Kriterium für den Einsatz gelten. Vielmehr ist eine Würdigung aller maßgebenden Umstände des Einzelfalls erforderlich, um zu einer begründeten Entscheidung für oder gegen OPA zu gelangen.

Hiermit wird vorstehende Herangehensweise bei der eventuellen Auswahl von OPA als Bestandteil eines Lärmschutz-Maßnahmenkonzeptes bei Bundes- und Landesstraßen eingeführt und für die Anwendung bei Kreisstraßen beziehungsweise dafür in Frage kommende Kommunalstraßen empfohlen.

Der Textabschnitt

„Der BMVBW weist nochmals darauf hin, dass OPA nur in Ausnahmefällen und örtlich begrenzt dort zum Einsatz kommen darf, wo ohne OPA Einhausungen oder seitliche Schallhindernisse in unvertretbarer Höhe (z. B. Wand über 10 m Höhe) errichtet werden müssten.“

des Runderlasses des MSWV, Abteilung 5 - Nr. 28/2002 vom 11. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 14) wird hiermit aufgehoben.

Der Runderlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Geltungsdauer des Erlasses beträgt nach dem Landesorganisationsgesetz fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Frist ist vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung zu prüfen, ob der Erlass weiterhin Gültigkeit haben soll oder entfallen kann (Abbau von Normen und Standards).

**Aufhebung von Bekanntmachungen
des Ministeriums der Finanzen zur Gemeinsamen
Erklärung der Regierungen des Bundes und
der Länder**

vom 1. Juli 1977/25. Juni 1992

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
Vom 16. Dezember 2005

Das Ministerium der Finanzen gibt hiermit die Kündigung der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen des Bundes und der Länder vom 1. Juli 1977/25. Juni 1992 zur gemeinsamen, stabilitätskonformen Steuerung der Personalkosten im öffentlichen Dienst zum 31. Dezember 2004 bekannt. Die im Amtsblatt bekannt gegebene Veröffentlichung der Verfahrensregeln zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung im Land Brandenburg vom 15. Oktober 1997 (ABl. S. 921) wird aufgehoben. Gleiches gilt für die im Amtsblatt bekannt gegebene Veröffentlichung der Gemeinsamen Erklärung (Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 9. April 1997, ABl. S. 358).

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

**Gewährung
von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45.4-1104-45.4 -
Vom 14. Dezember 2005

Gemäß § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes kann Beamten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung nach den für die Beamten des Bundes geltenden Vorschriften gewährt werden. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (JubV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 werden bislang unterhälftige Teilzeiten nicht als Dienstzeit berücksichtigt.

Der Europäische Gerichtshof hat am 2. Oktober 1997 (Az.: C 1/95) entschieden, dass regelmäßige und ermäßigte Arbeitszeiten grundsätzlich gleich zu behandeln sind. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sich im Urteil vom 30. Juni 2004 (Az.: 3 B 99.2341) dieser Rechtsprechung angeschlossen. Die Revision der Bayerischen Staatsregierung gegen das Urteil wurde vom Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen.

Künftig sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten in der Regel gleich zu behandeln. Bei der Gewährung von Jubiläumszuwendungen sind unterhälftige Teilzeiten als Dienstzeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 JubV anzuerkennen.

Bei der nächstmöglichen Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter wird eine entsprechende Klarstellung im Verordnungsrang erfolgen.

Um sofortige Beachtung wird gebeten.

**Trennungsgeldverordnung
Unterkunft und Verpflegung gegen
angemessenes Entgelt**

- Maßgebender Sachbezugswert nach der
Sachbezugsverordnung für das Jahr 2006 -

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.5 - 6049 - 17 - 2 -
Vom 29. Dezember 2005

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2663), ist durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3493) geändert worden. Die Änderungen treten am **1. Januar 2006** in Kraft.

Die maßgebenden Sachbezugswerte betragen hiernach für das **Jahr 2006**

a) für Gemeinschaftsunterkunft

für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende einschließlich Anwärter

- im Einzelzimmer	127,40 Euro pro Monat,
- im Doppelzimmer	54,60 Euro pro Monat,
- im Dreibettzimmer	36,40 Euro pro Monat,
- im Vierbettzimmer und mehr	18,20 Euro pro Monat

und

b) für Verpflegung

- volle Tagesverpflegung	6,76 Euro pro Tag,
- für Frühstück	1,48 Euro pro Tag,
- für Mittag- oder Abendessen je	2,64 Euro pro Tag.

Die Änderung der Sachbezugswerte hat Auswirkungen auf die Anwendung folgender Vorschriften:

1. Trennungsgeldverordnung - TGV -

Gemäß § 3 Abs. 3 TGV wird als Trennungstagegeld ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt.

Demnach beträgt das Trennungstagegeld ab dem 1. Januar 2006

täglich 6,76 Euro,

für Berechtigte im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis c TGV

täglich 10,14 Euro.

Die Tagessätze des Trennungsgeldes und die Kürzungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 TGV können der beigefügten Übersicht - Stand 1. Januar 2006 - entnommen werden.

2. Unterkunft und Verpflegung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg an den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg gegen angemessenes Entgelt

In dem Rundschreiben vom 27. November 1996 (ABl. S. 1158) ist die Höhe der zu entrichtenden Entgelte für Gemeinschaftsunterkunft und Verpflegung unter Hinweis auf die Sachbezugsverordnung geregelt. Die vorgenannten geänderten Sachbezugswerte für das Jahr 2006 treten an die Stelle der dort in Nummer 2 und in der Muster-Vereinbarung (ABl. S. 1160) genannten Beträge.

3. Aufhebung von Rundschreiben

Das Rundschreiben vom 29. Oktober 2004 - 45.5-6049-17-2 - (ABl. S. 873) - Sachbezugswerte für das Jahr 2005 - gilt im

Übrigen nur noch für Anwendungsfälle des Jahres 2005 und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2006 aufgehoben. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das bis zum 31. August 2005 geltende Bundesreisekostengesetz (hier § 12 Abs. 1 Satz 1 BRKG a. F.) ist das vorgenannte Rundschreiben für Dienstreisen nach Ablauf des 31. August 2005 nicht mehr anzuwenden.

4. Hinweis

Die Einbehaltungsbeträge für unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung sind nunmehr durch das Bundesreisekostengesetz (BRKG n. F.) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in § 6 Abs. 2 BRKG n. F. neu geregelt. Die in diesen Fällen bisherige Einbehaltung des Mindestbetrages in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung ist mit In-Kraft-Treten der Neuregelung zum 1. September 2005 weggefallen.

Anlage zum MdF-Rundschreiben vom 29. Dezember 2005 - 45.5 - 6049-17-2 -

Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes und der Kürzungsbeträge

- Stand: 1. Januar 2006 -

I. Trennungreisegeld/Trennungstagegeld

lfd. Nr.	Bemessungsgrundlage	Höhe des Tagegeldes im Trennungreisegeld nach § 3 Abs. 1 Satz 1 TGV für		Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TGV für		Erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 2 TGV für	
		Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹	Berechtigte mit Dienstbezügen (Beträge = maßgebende Sachbezugswerte 2006)	Anwärter ¹	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹
1	Selbstverpflegung	24,00 €	18,00 €	6,76 €	5,07 €	10,14 €	7,61 €
2	unentgeltliche Vollverpflegung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

II. Kürzungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilmahlzeiten gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 TGV

1	Frühstück	4,80 € ³	3,60 €	1,48 €	1,11 € ²	2,22 €	1,67 €
2	Mittagessen	9,60 € ³	7,20 €	2,64 €	1,98 € ²	3,96 €	2,97 €
3	Abendessen	9,60 € ³	7,20 €	2,64 €	1,98 € ²	3,96 €	2,97 €

¹ Höhe des Trennungsgeldes/der Kürzungsbeträge nach der Anwärtertrennungsgeldverordnung - AnwTGV -.

² Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil der Versteuerung zuzuführen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

³ Hinweis: Diese Beträge gelten auch gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes n. F. (= Einbehaltungsbeträge vom zustehenden Tagegeld).

Festlegungen in dem Verwaltungsverfahren wegen der erstmaligen Antragstellung für das Entgeltgenehmigungsverfahren zum Gasnetzzugang

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
Az.: 6 83 80
Vom 22. Dezember 2005

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) wegen der erstmaligen Antragstellung für das Entgeltgenehmigungsverfahren zum Gasnetzzugang

hat das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam als Landesregulierungsbehörde

gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 1, § 29 Abs. 1, § 23a Abs. 3, § 118 Abs. 1b EnWG in Verbindung mit § 29, § 30 Abs. 1 Nr. 4, § 30 Abs. 2 Nr. 5, § 32 Abs. 2, § 33 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197) die folgenden Entscheidungen durch Festlegung getroffen:

1. Allen Betreibern von Gasversorgungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 6 EnWG, die nach § 54 Abs. 2 EnWG in die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg fallen, wird aufgegeben, die Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a Abs. 3 EnWG sowie die für eine Prüfung der Anträge erforderlichen vollständigen Unterlagen spätestens bis zum 30. Januar 2006 beim Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat Energie, einzureichen.
2. Für die Entgeltanträge werden die folgenden zusätzlichen Nebenkostenstellen in Abweichung von Anlage 2 der GasNEV festgelegt:
 - 2.4 Nebenkostenstelle „Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse“: Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen.
 - 3.4 Nebenkostenstelle „Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse“: Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen.
3. Dem Genehmigungsantrag nach § 23a Abs. 3 EnWG haben die unter Nummer 1 genannten Netzbetreiber den Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 GasNEV beizufügen.
4. Der Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 GasNEV ist von den unter Nummer 1 genannten Netzbetreibern in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage 1 des Beschlusses der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) vom 20. Dezember 2005 (BK7-05-002, Amtsblatt 24/2005 der Bundesnetzagentur) vorgegeben sind. Der Erstellung der Datensätze für die zum Anhang des Berichts nach § 28 GasNEV gehörenden Erhebungsbögen sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen,

die in den Anlagen 2 und 3 des eben genannten Beschlusses der Bundesnetzagentur enthalten sind. Die Anlagen zum Beschluss der Bundesnetzagentur sind auf deren Internetseite unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Entscheidungen zur Datenerhebung“ abrufbar.

5. Der Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 GasNEV ist dem Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach § 23a Abs. 3 EnWG in **Schriftform und elektronisch gespeichert auf Compact Disk** (CD im Format .xls beziehungsweise .doc) vorzulegen. Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind dem Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg ausschließlich elektronisch gespeichert auf CD unter Nutzung einer von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten .xls-Datei zu übermitteln (abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Downloadbereich zur Datenerhebung“ → „Genehmigungsverfahren Netzentgelte Gas nach § 23a EnWG“).
6. Diese Festlegung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe

Mit den in dieser Festlegung getroffenen Entscheidungen nimmt das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde die ihm in § 23a in Verbindung mit § 54 Abs. 2 EnWG zugewiesene Aufgabe der Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen wahr.

Gemäß § 118 Abs. 1b EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 GasNEV und § 31 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg haben alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen, die in die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg fallen, bis spätestens zum 30. Januar 2006 erstmals einen Antrag auf Genehmigung ihrer Entgelte für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen zu stellen.

Nach § 12 GasNEV haben Betreiber von Gasversorgungsnetzen die Netzkosten vollständig auf die Haupt- und Nebenkostenstellen nach Anlage 2 der GasNEV zu verteilen. Zur sachgerechten Gestaltung der Kostenstellen werden durch Nummer 2 dieser Festlegung gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 5 GasNEV in Abweichung von Anlage 2 der GasNEV zwei zusätzliche Nebenkostenstellen „Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse“ für die Hauptkostenstellen „Mitteldrucknetz“ und „Hochdrucknetz“ eingeführt. Diese sind erforderlich, da Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse nicht nur im Niederdrucknetz, sondern auch im Mittel- und im Hochdrucknetz vorliegen. Die Festlegung dient der präziseren Aufgliederung der Kostenstellenrechnung und der transparenten Zuordnung der Netzkosten auf die einzelnen Druckstufen.

Für eine kosteneffiziente und effektive Prüfung der Genehmi-

gungsanträge durch das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg ist es von zentraler Bedeutung, dass die im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach § 23a Abs. 3 EnWG erforderlichen Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind. Um dies zu gewährleisten, bestimmt Nummer 3 dieser Festlegung, dass dem Genehmigungsantrag nach § 23a Abs. 3 EnWG der Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 GasNEV samt Anhang beizufügen ist.

Der Bericht nach § 28 GasNEV einschließlich seines Anhangs muss gemäß Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 1 des Beschlusses der Bundesnetzagentur in der darin vorgegebenen Struktur und mit dem darin vorgegebenen Inhalt erstellt werden, um eine sachgerechte und aussagekräftige Datenbasis für das weitere Genehmigungsverfahren zu erhalten.

Nach Maßgabe des § 29 GasNEV in Verbindung mit § 29 Abs. 1, § 23a Abs. 3, § 54 Abs. 2 EnWG kann das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs treffen. In Ausübung dieses Gestaltungsrechts ordnet es in Nummer 5 dieser Festlegung bei der Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens die Verwendung einer von der Bundesnetzagentur kostenlos bereitgestellten .xls-Datei an. Die zu verwendende .xls-Datei ist seit dem 21. Dezember 2005 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Es gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der Genehmigungsverfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine effiziente Prüfung der Genehmigungsanträge. Zur Gewährleistung der Datensicherheit ordnet das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg die Übermittlung der Daten auf Compact Disk (CD) an.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat beim Ministerium für Wirtschaft, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Brandenburgischen Oberlandesgericht, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG). Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Dienstanweisung der Präsidentin des Landesrechnungshofes über die Beantragung, Ausstellung und Verwaltung von Dienstaussweisen im Landesrechnungshof Brandenburg

Vom 20. Dezember 2005

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Dienstanweisung ist für die Bediensteten des Landesrechnungshofes Brandenburg verbindlich.

1.2 Gegenstand

Diese Dienstanweisung regelt das Aussehen und die Verwaltung (Beantragung, Ausstellung, Rückgabe, Vernichtung, Verlust und Nachweisführung) von Dienstaussweisen. Bedienstete des Landesrechnungshofes Brandenburg erhalten in dienstlich begründeten Fällen einen Dienstaussweis, um sich gegenüber anderen Behörden und sonstigen Stellen durch Dienstaussweis ausweisen zu können. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Ausstellung von Dienstaussweisen trifft der Leiter der Präsidialabteilung.

1.3 Gestaltung

Dienstaussweise werden beidseitig auf weißem Karton (200 bis 250 g/m²) gedruckt und haben die Grundfarbe hellgrün. Sie werden durch eine hochglänzende Laminiertasche (Stärke 0,125 mm) im Scheckkarten-Format (circa 85 mm x 54 mm) umhüllt, so dass ein unbeschädigtes Entfernen aus der Hülle unmöglich ist. Besondere Merkmale der Dienstaussweise sind das (umrandete) Landeswappen (Format 17,5 mm x 20,6 mm), wobei der Adler (mit Ausnahme von Schnabel und Krallen) rot darzustellen ist, und eine fünfstellige Nummer (Muster Anlage 1¹). Die Nummer setzt sich zusammen aus den ersten beiden Ziffern des Behördenschlüssels und einer dreistelligen fortlaufenden Nummerierung.

2 Zuständigkeiten und Verfahrensbestimmungen

2.1 Verwaltung der Ausweisformatvorlage

Die Präsidialabteilung trägt die Verantwortung für die sichere und ordnungsgemäße Verwahrung der Formatvorlage zur Erstellung der Dienstaussweise.

2.2 Beantragung

Die Beantragung eines Dienstaussweises erfolgt bei der Präsidialabteilung unter Angabe der erforderlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum). Ein Dienstaussweis ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Dazu ist das Formblatt „Antrag auf Ausstellung eines Dienstaussweises“ (Anlage 2¹) zu verwenden.

2.3 Ausstellung

Der Dienstaussweis wird von der Präsidialabteilung ausgestellt. Vorab ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein dienstliches Erfordernis besteht.

¹ Vom Abdruck der Anlagen 1 bis 6 wird abgesehen.

Dienstausweise sind auf der Vorderseite mit einem digitalen Foto (Format 17,5 mm x 22,5 mm) des Ausweisinhabers zu versehen. Zusatzeinträge oder Streichungen auf Vorder- und Rückseite sind unzulässig. Die Ausstellung eines Ausweises ist vom Leiter der Präsidialabteilung oder einer von ihm beauftragten Person anzuordnen.

Bei der Aushändigung eines Dienstausweises ist der Empfänger über die Unzulässigkeit der missbräuchlichen Nutzung des Ausweises, seine Anzeigepflicht im Falle des Verlustes und die Rückgabepflicht beim Ausscheiden aus dem Dienst zu belehren. Die Belehrung sowie der Empfang des Ausweises sind von dem Ausweisinhaber durch Unterschrift zu bestätigen (Anlage 3¹). Über die Ausgabe der Dienstausweise ist ein Nachweis durch die Präsidialabteilung zu führen (Anlage 4¹). Die digitalen Druckvorlagen sind nach Aushändigung des Dienstausweises zu löschen.

2.4 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer der Dienstausweise soll zehn Jahre nicht überschreiten. Eine kürzere Gültigkeitsdauer ist vorzusehen, wenn dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.

2.5 Rückgabe und Vernichtung

Der Dienstausweis ist unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben, wenn

- die Gültigkeitsdauer mehr als drei Monate abgelaufen ist,
- eine Änderung des Dienstausweises erforderlich ist (zum Beispiel Namensänderung),

- dieser schadhafte oder unansehnlich geworden ist
- oder der Bedienstete aus dem Dienst ausscheidet.

Die Ausweise sind umgehend in Gegenwart eines Zeugen durch Zerschneiden zu entsorgen. Die Rückgabe und die Vernichtung sind in einem Verzeichnis (Anlage 5¹) zu vermerken. Gegebenenfalls, soweit dienstliche Belange dies erfordern, ist ein neuer Dienstausweis auszustellen.

2.6 Verlust

Der Verlust eines Dienstausweises ist durch die betreffende Person unter Angabe der näheren Umstände unverzüglich auf dem Dienstweg der Präsidialabteilung zu melden. Sofern nach sorgfältiger Prüfung eindeutig feststeht, dass ein Dienstausweis abhanden gekommen ist, veranlasst die Präsidialabteilung die Veröffentlichung der Ungültigkeitserklärung beim Ministerium der Justiz (Anlage 6¹). Der Verlust ist im Nachweis über die Ausgabe von Dienstausweisen (Anlage 4¹) zu vermerken.

2.7 Überprüfung der Dienstausweise

Die Präsidialabteilung kann die Beschäftigten des Landesrechnungshofes auffordern, die Dienstausweise jährlich zum Zweck der Überprüfung vorzulegen.

3 Schlussvorschrift

Diese Dienstausweisung tritt am 1. Februar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstausweisung über die Beantragung, Ausstellung und Verwaltung von Dienstausweisen im Landesrechnungshof Brandenburg vom 29. November 2004 außer Kraft.

¹ Vom Abdruck der Anlagen 1 bis 6 wird abgesehen.

¹ Vom Abdruck der Anlagen 1 bis 6 wird abgesehen.